



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

NEOS - Das Neue Österreich und Liberales
Forum
Neustiftgasse 73-75/7
1070 Wien

vertreten durch

Univ.Prof.Dr. Max LEITNER, Dr. Mara-Sophie
HÄUSLER
Wollzeile 24,
1010 Wien
Tel.: 533 19 39

Beklagte Partei

Omnia Online Medien GmbH
Neubaugasse 68
1070 Wien

vertreten durch

DDr. Heinz-Dietmar SCHIMANKO
Rechtsanwalt
Reisnerstraße 20, Top 4,
1030 Wien
Tel.: 890-53-93

Wegen:

Unterlassung und Widerruf (Streitwert EUR 19.620,00)

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, es zu unterlassen, Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wonach Mitglieder der Klägerin mit der Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss Peter Barthold dessen Aussageverhalten abgesprochen hätten, oder eine derartige Absprache in den Räumlichkeiten der Klägerin

stattgefunden hätte und/oder ähnliche oder sinngleiche Behauptungen aufzustellen und/oder aufstellen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, wird abgewiesen.

2. Das weitere Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, ihre Behauptungen unterm Verweis auf die Ursprungsbehauptungen, diese auf ihrer Website <https://www.eu-infothek.com>, jederzeit bei erstem Aufruf unmittelbar sichtbar, für die Dauer von zumindest einem Monat zu widerrufen, wird abgewiesen.
3. Die Klägerin ist schuldig, der Beklagten binnen 14 Tagen die mit EUR 5.178,60 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 863,10 USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Die Klägerin ist eine politische Partei und wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit der Kurzform „NEOS“ bezeichnet.

Die Beklagte ist Medieninhaberin der Website <https://www.eu-infothek.com>.

Peter Barthold ist ehemaliger Geschäftspartner der Novomatic AG und wurde im Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (in der Folge: „Ibiza-Untersuchungsausschuss“) als Auskunftsperson vernommen.

Im Ibiza-Untersuchungsausschuss ist die Klägerin durch die Parlamentsabgeordnete Dr. Stephanie Krisper vertreten.

Über die Aussage des Peter Barthold hat die Beklagte auf ihrer Website <https://www.eu-infothek.com> wie folgt berichtet:

15.10.2020

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss ...

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss vorab abgesprochen

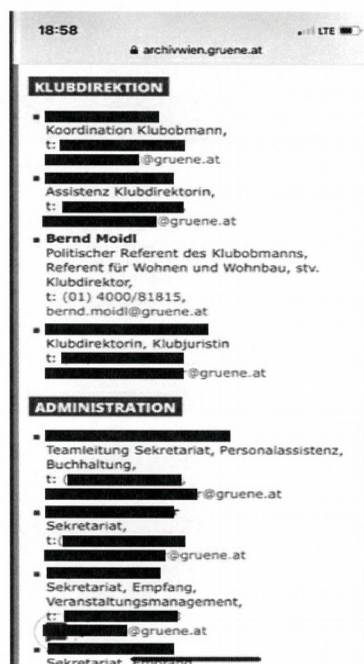
Redaktion Mittwoch, 30. September 2020 8,586 Ansichten

BEILAGE / A
Rechtsanwälte Leitner & Häusler



Das Ibiza-Video / Bildmontage: EU-Infothek / Quelle: Spiegel, SZ / Süddeutsche Zeitung

KR Peter Barthold gestand in den letzten Tagen persönliche Treffen mit Politikern der GRÜNEN, insbesondere mit Mag. Bernd Moidl (Stv. Klubdirektor GRÜNE im Wiener Rathaus), Mag. Nina Tomaselli (Abg.z.NR, Stv. Bundessprecherin GRÜNE) und Abgeordneten David Stögmüller (ebenfalls GRÜNE).



www.eu-infothek.com/ibiza-u-ausschuss-auskunfts-person-kr-peter-barthold-hat-sich-mit-gruene-neos-und-spoe-ueber-seine-aussagen-im-u-ausschus... 1/

15.10.2020

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss ..

PILNACER

↳ Politik → bewirkt Erneuerung von NRW und Weste

↳ parteilose im Ausflug

(Ca. 1920) → Verzicht → nein → alle Parteien

- NIEM. KLEINALE AUTOMATEN, DA HERSTELLE
- (CA. KONTROL DES BAUDES IN OGH)
Stellungnahme BfL →
- WER MACHT GEHT LOS?
- Zack fordert un denk Finanz minister in MEIN.
- alle Registrier Wiss. Wissen wird gepufft!
- BEWEIS, dass Wirtschaft durch den Lauren entstand hat unter Hitler, Akt wird von Polizei wird geleitet!
- ↳ Politische Handlungsmuster

[illegible][illegible][illegible]

15.10.2020

Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss ..



Mag. Jan Krainer (SPÖ) begegnete Peter Barthold, so sein Geständnis, in den Räumen der NEOS, Wien (Ecke Rathausstraße/Doblhoffgasse), dort waren auch mehrere Vertreter der NEOS anwesend.

Jan Krainer begegnete KR Peter Barthold im Stiegenhaus des NEOS-Büros, wurde von diesem auch zur Besprechung über alle Themen des aktuellen U-Ausschusses geleitet.

Zum „besseren Verständnis“ war für diese Besprechung ein „Flip-Chart“ vorbereitet.

Alle „politischen Berater“ des KR Peter Barthold versuchten, so wurde EU-Infothek vor Zeugen erklärt, Peter Barthold auf die „richtigen Antworten“ im U-Ausschuss vorzubereiten.

KR Peter Barthold hat dann nach längeren Erklärungen gebeten, dass er diese Charts fotografieren dürfe, damit er sich alle Inhalte wortgetreu merken könne.

Auf den vorliegenden Fotos ist die Hand des Peter Barthold sogar – verschwommen – wahrnehmbar.

Zum „besseren Verständnis“ und de facto zum „Auswendiglernen“, könnte humorvoll ergänzt werden, hat dann Peter Barthold die Runde der anwesenden Politiker ersucht, dass man ihm

diese Flip-Chart-Texte mit den vorgegebenen Themen per E-Mail übermittle. Was auch vom Stellvertretenden Clubchef der Grünen, Mag. Bernd Moidl, erfüllt wurde und diese Emails, direkt mit „Klub-Kennzeichen“, an Peter Barthold übermittelt wurden.

Diese Treffen zwischen den Politikern, welche auch im U-Ausschuss sitzen, und KR Peter Barthold fanden am 30.07.2020 statt.

Das Datum 30.7. bezieht sich NICHT auf Krainer. Krainer war beim Treffen des Peter Barthold bei den NEOS in der Wiener Doblhoffgasse anwesend. Dieses Büro bezogen die NEOS vor kurzer Zeit.

KR Peter Barthold reicht auch ein Schreiben der CASAG, als Bestätigung an ihn, herum, wo die CASAG sinngemäß und wunschgemäß erklärt, dass sein Spielverhalten „ordnungsgemäß“ abgelaufen sei.

Klar, was soll die CASAG auch anders schreiben, ohne Gefahr zu laufen, dass sie möglicherweise Spieleinsätze des Peter Barthold im letzten Jahrzehnt – in Höhe von vielen Millionen Euro – angenommen

15.10.2020 Ibiza-U-Ausschuss: „Auskunftsperson“ KR Peter Barthold hat sich mit GRÜNE, NEOS und SPÖ über seine Aussagen im U-Ausschuss ..

und erlittene Spielverluste des KR Peter Barthold alleine in der CASAG, Casino Baden und Cercle Wien rückzahlen müssen.

EU-Infothek konnte vor geraumer Zeit die Originale der in der CASAG aufliegenden Protokolle mit teilweise bis zu 120 Besuchen jährlich, alleine im Casino Baden, einsehen. Hinzu kommen noch seine Besuche im Wiener Casino der CASAG.

Es gab sogar mehrere CASAG-interne Besprechungen über das „Problem Spielverhalten Peter Barthold“, so wurde EU-Infothek vertraulich berichtet.

KR Peter Barthold traf sich auch öfters mit einem „alten Bekannten“, welcher auch in der CASINO-Affäre immer wieder zitiert wird: Dr. Peter Hohegger.

Dieser ist seit Jahren mit einem der Bosse des illegalen Glücksspiels „befreundet“ (oder berät er ihn?). Dieser in der Glücksspielszene bekannte Herr erhielt vom Handelsgericht Wien die rechtskräftige Bestätigung, in das „illegale Glücksspiel“ verwickelt zu sein. Die etwas seltsame Freundschaft zwischen den beiden sehr unterschiedlichen Herren führt zur Frage, ob Dr. Peter Hohegger von den illegalen Glücksspielanbietern bezahlt wird und auch auf KR Peter Barthold „beratend“ einwirken soll.

Auch die „Vertrauensperson“ des KR Peter Barthold, Frau RA Mag. Julia Eckhart aus Graz vertritt in zahlreichen Prozessen immer wieder illegale Glücksspielanbieter, darunter auch einen Verein, dessen Obmann der erwähnte Herr mit der „Bestätigung“ des Handelsgerichtes Wien gewesen ist.

KR Peter Barthold zeigte EU-Infothek auf seinem Handy auch Chatprotokolle aus jüngster Zeit zwischen Jan Krainer und Peter Barthold.

Peter Barthold hat diese WhatsApp Chatprotokolle auch separat ausgedruckt und sich dazu sehr kritisch über Jan Krainer geäußert.

Barthold zeigte EU-Infothek auch WhatsApp Protokolle zwischen ihm und dem Vertreter der Grünen, in welchen dieser auf die möglichen politischen Konsequenzen hinwies, falls diese Protokolle „irgendwann“ veröffentlicht werden.

Parteienvorbringen:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Unterlassung der aus dem Spruch ersichtlichen Behauptungen und deren Widerruf. Die Behauptungen seien falsch. Ein Treffen zur Abstimmung der Aussagen von Peter Barthold vor dem Untersuchungsausschuss in den Räumlichkeiten der Klägerin oder in Anwesenheit von Abgeordneten oder Mitgliedern der Klägerin habe niemals stattgefunden. Der Bericht unterstelle der Klägerin implizit die Bestimmung zur falschen Zeugenaussage, zumindest aber die Bestrebung, das parlamentarische Institut des Untersuchungsausschusses zu manipulieren und zu ihrem Vorteil zu nützen. Diese Behauptungen seien unrichtig, ehrenrührig und kreditschädigend. Die Behauptung eines Treffens sei objektiv überprüfbar und damit jedenfalls eine Tatsache. Die Unterstellung einer strafbaren Handlung unter der Missachtung der Regeln des Untersuchungsausschusses sowie die Ausnutzung des Ausschusses für eigene Zwecke sei geeignet, potentielle Wählerinnen und Unterstützerinnen von der Klägerin fernzuhalten, die politisch gegen Korruption und „Freunderlwirtschaft“ auftrete und sich unbedingt zu Demokratie und Parlamentarismus bekenne. Da die Rufschädigung zugleich Ehrenbeleidigung sei, habe sie nur die Tatsachenverbreitung, nicht aber die Unwahrheit der verbreiteten Tatsachen zu beweisen. Zur Sicherung ihres Unterlassungsanspruches beantragte die Klägerin die Erlassung einer gleichlautenden einstweiligen Verfügung.

Die Beklagte beantragt Klagsabweisung. Die Tatsachen, über die sie im beanstandenden Artikel berichtet habe, seien wahr, (darin enthaltene) Wertungen beruhten auf einem wahren Tatsachenkern oder zumindest auf ausreichenden Anhaltspunkten. Sie habe in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse über eine bestehende Verdachtslage objektiv und neutral berichtet, ohne diese als geklärt darzustellen, zudem keine eigene Tatsachenbehauptung aufgestellt, sondern die Tatsachenbehauptungen eines anderen (Peter Barthold) mitgeteilt, ohne sich diese zu eigen zu machen, und zwar dass Peter Barthold es so dargestellt habe, dass er sich mit Politikern unter anderem der Klägerin getroffen habe. Es sei wahr, dass Peter Barthold vor seiner Aussage im Ibiza-Untersuchungsausschuss Politiker der Klägerin in deren Räumlichkeiten getroffen habe, und auch, dass Peter Barthold derartiges mitgeteilt habe und dazu auch Korrespondenz mit Politikern der GRÜNEN und der SPÖ vorgezeigt. Die Beklagte habe vor der Veröffentlichung die Klägerin um eine Stellungnahme gebeten, aber keine Rückmeldung erhalten.

Beweismittel:

Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme der Zeugen Hermann Dummer, Dr.

Stephanie Krisper, Prof. Gert Schmidt, Mag. Karl Vybiral und Klaus Küng, sowie Einsichtnahme in die vorliegenden Urkunden.

Sachverhalt:

1. Dr. Stephanie Krisper hat im Ibiza-Untersuchungsausschuss die Einvernahme des Peter Barthold angeregt. Nach Zustellung der Ladung an Peter Barthold und vor dessen Einvernahme im Ibiza-Untersuchungsausschuss kam es zu einem Treffen zwischen Dr. Stephanie Krisper und Peter Barthold in den Räumlichkeiten der Klägerin. Der genaue Gesprächsinhalt steht zwar nicht fest, jedoch war Zweck und Gegenstand dieses Treffens unter anderem auch die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im Ibiza-Untersuchungsausschuss.
2. Die Beklagte hat vor Veröffentlichung des Artikels mit der Klägerin keinen Kontakt aufgenommen. Sie hat insbesondere nicht die Klägerin mit den Anschuldigungen konfrontiert und um eine Stellungnahme gebeten. Erst nach Veröffentlichung des Artikels sendete die Beklagte an die Klägerin ein Mail mit folgendem Inhalt:

Sehr geehrte Frau Bundespartei- und Klubobfrau Mag. Meisl-Reisinger, MES,

unter Bezugnahme auf unsere Berichte auf www.eu-infothek.com betreffend UA und KR Peter Barthold ersuchen wir Sie höflich, uns zeitnah die nachstehenden Fragen zu beantworten.

Vorweg halten wir fest, dass uns – vor mehreren Zeugen – aus eigener Initiative dieses(er) Informanten(innen) Informationen und Unterlagen/Dokumente übergeben wurden, welche mehrere persönliche Kontakte des KR Barthold mit mehreren Parlaments-Clubs, deren Mitarbeitern und politische Vertreter, darstellen.

Fragen:

Ist KR Peter Barthold an Sie und Ihren Club herangetreten?

Wann zum ersten Mal?

Hat Ihnen KR Peter Barthold „Dokumente“ übergeben?

Haben Sie den Wahrheitsgehalt dieser Informationen und „Dokumente“, welche Peter Barthold – falls dies zutrifft – übergeben hat, geprüft?

Gab es im Jahre 2020 ein oder mehrere „Besuche“ des Peter Barthold in Ihren Büroräumen/Clubs?

Erkennen Sie die Charts, welche im Bericht von EUI abgebildet sind?

Wie viele Telefonate/Chats führten Sie im Jahre 2020 mit Peter Barthold zum Thema UA/Inhalte des UA?

Erkennen Sie den Inhalt der screen-shots, welche im Bericht von EUI dargestellt werden?

Für Ihre zeitnahe Beantwortung bedanken wir uns.

Sehr gerne führen wir mit Ihnen auch ein persönliches Gespräch oder ein aufklärendes Telefonat – falls gewünscht, auch off records.

Freundliche Grüße

Beweiswürdigung:

1. Der genaue Zeitpunkt des Gesprächs zwischen Dr. Stephanie Krisper und Peter Barthold steht nicht fest. Sowohl der Zeuge Hermann Dummer wie auch die Zeugin Dr. Stephanie Krisper geben jedoch zu, dass es zu einem Treffen zwischen Dr. Stephanie Krisper und Peter Barthold in den Räumlichkeiten der Klägerin nach Zustellung der Ladung an Peter Barthold und vor dessen Einvernahme im Ibiza-Untersuchungsausschuss gekommen ist. Daran kann somit kein Zweifel bestehen. Der genaue Inhalt des Gesprächs steht nicht fest. Unmittelbare Wahrnehmungen dazu hatten nur die Zeugin Dr. Stephanie Krisper und Peter Barthold, teilweise auch der Zeuge Hermann Dummer, der nach eigenen Angaben spontan und später zu dem Treffen gestoßen ist. Die Zeugin Stephanie Krisper ist Politikerin und Abgeordnete der Klägerin, der Zeuge Dummer deren Mitarbeiter. Beide haben natürlich ein Interesse, den Gesprächsverlauf für die Klagsansprüche günstig darzustellen. Trotzdem müssen beide zugeben. Dass zumindest das Gespräch auf die bevorstehende Einvernahme des Peter Barthold gekommen ist. Peter Barthold, der über das Gespräch Angaben machen könnte, ist trotz Erörterung von der Klägerin nicht beantragt worden. Dieser Umstand und die Tatsache, dass Dr. Stephanie Krisper hat im Ibiza-Untersuchungsausschuss die Einvernahme des Peter Barthold angeregt hat und sich dann nach Zustellung der Ladung an Peter Barthold mit diesem in den Räumlichkeiten der Klägerin getroffen hat, lässt aber prima facie den Schluss zu, dass Zweck und Gegenstand dieses Treffens unter anderem auch die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im Ibiza-Untersuchungsausschuss war. Der Gegenbeweis ist der Klägerin nicht gelungen, sondern ergibt sich im Gegenteil aus der Aussage des Zeugen Mag. Karl Vybiral „mir hat aber Herr Barthold das sehr wohl so dargestellt, dass dabei auch seine bevorstehende Aussage besprochen wurde. Er hat gesagt, schau, wenn die wüssten, die Novomatic, mit wem ich mich aller getroffen habe um meine Aussage im Untersuchungsausschuss abzusprechen, nämlich mit den Grünen und den NEOS, das wäre ja Gold in ihren Händen“ dass sehr wohl Zweck und Gegenstand dies Treffens unter anderem auch die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im Ibiza-Untersuchungsausschuss war. Dies wird – zwar auch nur vom Hörensagen, aber inhaltlich gleichlautend – vom Zeugen Prof. Gert Schmidt bestätigt. An dem zu Punkt 1. festgestellten Sachverhalt kann daher nicht gezweifelt werden.
2. Dass die Beklagte vor Veröffentlichung des Artikels mit der Klägerin keinen Kontakt aufgenommen hat und insbesondere nicht die Klägerin mit den Anschuldigungen konfrontiert und um eine Stellungnahme gebeten hat, ergibt sich aus dem gesamten

Beweisverfahren, Ein derartiges Verhalten der Beklagte schildert keine einzige der vernommenen Personen und es findet sich auch kein Hinweis in den vorgelegten Urkunden. Der Inhalt des Mails ergibt sich zweifelsfrei aus der Beilage ./9.

Rechtlich folgt:

Zum Unterlassungsanspruch:

§1330 ABGB schützt die Ehre von Personen, also ihre Personenwürde (Abs 1) und ihren Ruf (Abs 2). Abs 1 sanktioniert Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs 2 hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, jedoch keine Werturteile. Eine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB berührt die soziale Wertschätzung bzw. den allgemeinen Rang, den die Gesellschaft einem Rechtssubjekt einräumt. Der Schutz der Ehre ist zwar umfassend und nicht auf die strafrechtlichen Tatbestände beschränkt; es muss sich aber doch um den Vorwurf eines Charakter- oder Verhaltensmangels handeln, welcher den Verletzten nach den in der Gesellschaft vorherrschenden Wertvorstellungen diskriminiert, also verächtlich macht oder herabsetzt. Unter „Tatsachen“ sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbaren Inhalt zu verstehen. Darin liegt der Unterschied gegenüber bloßen Werturteilen, die erst aufgrund einer Denktätigkeit gewonnen werden können und die eine rein subjektive Meinung des Erklärenden wiedergeben. Es ist demnach entscheidend, ob die Unrichtigkeit der in Frage kommenden Behauptungen grundsätzlich bewiesen werden kann. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine unüberprüfbare Meinungskundgebung des Erklärenden.

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung nach dem Verständnis eines durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfängers zu erfolgen. Sinn und Bedeutungsgehalt einer Äußerung und damit auch die Antwort auf die Frage, ob ein Ausdruck den Tatbestand des § 1330 ABGB erfüllt und ob Tatsachen verbreitet wurden oder bloß eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerung für den unbefangenen Durchschnittsleser oder -hörer. Der subjektive Wille des Äußernden ist nicht maßgeblich. Die Äußerung ist so auszulegen, wie sie vom angesprochenen Verkehrskreis bei ungezwungener Auslegung verstanden wird. Der Begriff der Tatsachenbehauptung ist weit auszulegen; selbst Urteile, die nur auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, gelten als Tatsachenmitteilungen. Es genügt, dass eine

Äußerung, wenn auch nur mittelbar, eine abfällige Tatsachenmitteilung enthält, die einer objektiver Nachprüfung zugänglich ist. Auch über Tatsachen geäußerte Vermutungen und Verdächtigungen sowie in Frage gestellte Behauptungen können Tatsachenbehauptungen sein.

Der Kläger muss, wenn er einen Anspruch gestützt auf § 1330 Abs 2 ABGB geltend macht, beweisen, dass die verbreiteten Tatsachen, aus denen sein Schaden entstand, unwahr sind. Sache des Beklagten ist es dann, zu behaupten, dass ihm dennoch keine grobe Fahrlässigkeit bei Verbreitung der unwahren Tatsachen treffe, und zu beweisen, dass er Anhaltspunkte für die Wahrheit der von ihm verbreiteten Tatsachen hatte. Jedoch kann eine Äußerung auch gleichzeitig ehrkränkend und rufschädigend sein. Ist die Rufschädigung gleichzeitig auch eine Ehrenbeleidigung, so trifft die Beweislast für die Wahrheit der beanstandeten Behauptung den Beklagten. Auch bei Geltendmachung des verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruchs hat der Kläger in diesem Fall daher nur die Tatsachenverbreitung, nicht aber die Unwahrheit der verbreiteten Tatsachen zu beweisen. Der (unrichtige) Vorwurf, eine Straftat begangen zu haben, ist regelmäßig sowohl ehrkränkend als auch kreditschädigend.

Der Schutz der Ehre einer Person steht im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das auch Drittwirkung entfaltet. Bei der Beurteilung, ob ein Gesetzesverstoß im Sinn des § 1330 ABGB vorliegt, ist daher einerseits eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Erklärenden und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits sowie den Interessen des Klägers und seinem Recht auf Respekt seiner Person andererseits vorzunehmen. Gerechtfertigt kann nämlich eine Äußerung insbesondere durch den universellen Anspruch auf freie Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK sein. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, wenn sie erstens gesetzlich vorgesehen sind, zweitens ein legitimes Ziel verfolgen und dazu auch geeignet sind, und drittens in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung dieses Zieles notwendig sind. Der EGMR hält in seiner ständigen Rechtsprechung fest, dass die Freiheit der Meinungsäußerung eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet. Vorbehaltlich des Abs 2 des Art 10 ist dieser Grundsatz nicht nur auf Nachrichten oder Ideen anwendbar, die positiv aufgenommen oder als nicht offensiv oder indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die den Staat oder einzelne Personen verletzen, schockieren oder beunruhigen. Dies verlangen Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es keine demokratische Gesellschaft gibt. Die genannte Freiheit unterliegt den Ausnahmen, die in Art 10 Abs 2 EMRK festgelegt sind, welche jedoch nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes eng ausgelegt werden müssen. Die Notwendigkeit für jegliche Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung muss überzeugend dargetan

werden. Daraus folgt, dass eine Kritik auch um so schärfer sein darf, je mehr (wahres oder zugestandenes) Tatsachensubstrat mittransportiert wird, sodass der Medienkonsument auch die Möglichkeit hat, sich zu der Wertung eine eigene Meinung zu bilden. Jenseits der sachlichen Kritik liegen abfällige Werturteile, die entweder in Relation zum Tatsachensubstrat ganz unverhältnismäßig überzogen sind, oder jedes Maß an Sachlichkeit vermissen lassen. Letztlich besteht auch eine Wechselwirkung zwischen der Zulässigkeit der Kritik und dem Anlass. So ist der Toleranzlevel generell - nicht nur im politischen Bereich - ereignisabhängig und konfliktabhängig. Während ein vergleichsweise harmloser Anlass keine besonders in die Persönlichkeitsrechte des Anderen eingreifende Kritik zulässt, darf eine Reaktion darauf um so schärfer sein, Je ungewöhnlicher der Anlass der Kritik ist (OLG Wien, 17 Bs 65/11z, „mieser Typ und Unmensch“)

Zusätzlich findet nach der Rechtsprechung auch eine Stufung nach der Nähe zum Staat bzw zur Öffentlichkeit des Betroffenen statt. Grundsätzlich müssen Politiker mehr an Kritik erdulden, zumal dann, wenn sie selbst in ihrem Ton nicht wählerisch sind. Nach der Rechtsprechung ist daher der Persönlichkeitsschutz eines Politikers in einer demokratischen Gesellschaft eingeschränkter als jener von Personen, die nicht aktiv am politischen Diskurs teilnehmen. Dies wird damit begründet, dass Politiker aufgrund ihrer öffentlichen Funktion in besonderem Maß die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien auf sich ziehen und es für eine demokratische Gesellschaft von erheblicher Bedeutung ist, an ihnen auch in schärferer Form Kritik üben zu dürfen.

Im gegenständlichen Fall hat das OLG im Provisorialverfahren bei der Prüfung der unstrittigen inkriminierten Äußerungen im Artikel der Beklagten folgende Rechtsansicht geäußert:

Der Artikel ist nicht so zu verstehen, „dass Peter Barthold im Untersuchungsausschuss falsch ausgesagt und dass die Klägerin (deren Politiker) daran im Vorfeld (wissentlich) mitgewirkt hätte. Eine solche Beteiligung an einer strafbaren (iSd §§ 12, 288 StGB), jedenfalls aber demokratiepolitisch und daher in unserer Gesellschaft allgemein moralisch verwerflichen Handlung kommt weder in der Artikelüberschrift noch im Folgetext hinreichend deutlich zum Ausdruck. Nach letztgenannten Maßstäben wäre es aber, insbesondere für eine politische Partei mit den Grundsätzen der Klägerin, ebenso bedenklich, daher ehrenrührig und kreditschädigend im Sinn des § 1330 ABGB, wenn sich Peter Barthold mit Vertretern der Klägerin bloß getroffen hätte, um mit diesen seine ihm in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss („Ibiza“) bevorstehende Aussage zu besprechen.“ „Wenn der Zweck und/ oder Gegenstand eines solchen Treffens, so es stattfand, eben die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im besagten Ausschuss war, so würde dieser wahre Tatsachenkern die ihr semantisch nicht ganz entsprechende, aber von der Klägerin als politischer Partei als Überzeichnung in der politischen Berichterstattung hinzunehmende

Aussage, dass „Peter Barthold seine Aussage im Untersuchungsausschuss auch mit Politikern der Klägerin abgesprochen hat, rechtfertigen.“

Nun ist nicht anzunehmen, dass das OLG Wien im Hauptverfahren seiner Entscheidung eine andere Rechtsansicht zu Grunde legen wird als im Provisorialverfahren. Es ist daher auch im Hauptverfahren von dieser Rechtsansicht auszugehen.

Nach den Feststellungen ist es zu einem Treffen zwischen Peter Barthold und Dr. Stefanie Krisper gekommen, und z war nach Zustellung der Ladung an Peter Barthold und vor dessen Einvernahme. Nach den Feststellungen war Zweck und Gegenstand dieses Treffens unter anderem auch die bevorstehende Aussage des Peter Barthold im Ibiza-Untersuchungsausschuss.

Die Beklagte hat daher unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des OLG Wien unter Beweis gestellt, dass ihre Angaben im Artikel im Kern wahr sind. Eine Verletzung des § 1330 ABGB liegt daher nicht vor. Der Unterlassungsanspruch war daher abzuweisen.

Zum Widerrufsanspruch:

Da nach den obigen Ausführungen keine ehrenbeleidigende und/oder kreditschädigende Äußerung durch die Beklagte vorliegt und daher auch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu Recht besteht, hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Widerruf der inkriminierten Behauptungen.

Zur Kostenentscheidung:

Die Beklagte hat mit ihrem Prozessantrag auf Abweisung des Klagebegehrens zur Gänze obsiegt und daher gemäß § 41 ZPO Anspruch auf Ersatz sämtlicher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Verfahrenskosten. Gegen die Höhe der von der Beklagten verzeichneten Kosten hat die Klägerin eingewendet, dass die Beklagte für die Streitverhandlung am 04.05.2021 Kosten für insgesamt fünf Verhandlungsstunden verzeichnet habe, die Streitverhandlung am 04.05.2021 allerdings lediglich vier Verhandlungsstunden gedauert habe. Damit ist sie im Recht. Summiert man sämtliche Positionen der ersten Seite des Kostenverzeichnisses der Beklagten ergibt dies (inklusive der Kosten für die Verhandlung vom 4.5.2021 für die Dauer von ½ Stunde) exakt den Betrag, der auf der zweiten Seite als „bisherige Kosten“ angeführt wurde, nämlich EUR 4.129,50. Die Kostennote der Beklagten ist somit tatsächlich um EUR 739,80 zzgl 20% USt überhöht und war um EUR 887,76 brutto zu korrigieren. Weiters waren von der Kostennote der Beklagten

die Kosten für den Rekurs vom 16.12.2020 in der Höhe von EUR 923,70 netto und die Barauslagen von EUR 571,50 in Abzug zu bringen. Diese betreffen das Provisorialverfahren und wurden offensichtlich irrtümlich im Hauptverfahren neuerlich verzeichnet.

Handelsgericht Wien, Abteilung 011

Wien, 04. Mai 2021

Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG